

Beilage zu Nr. 21 des Hallischen Tageblattes.

Mittwoch, 26. Januar 1870:

Bekanntmachung.

Nachdem das Reglement für die Benutzung der öffentlichen Wasserleitung mittelst Privat-Abzweigungen vom 16. Januar 1868 einer Umarbeitung unterzogen worden, wird das neue Reglement nebst Tarif vom 23. December 1869 hierdurch mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß dasselbe vom 1. Januar 1870 in Kraft tritt!

Halle, den 23. December 1869.

Der Magistrat.
von Voß.

Reglement

für die

Benutzung der öffentlichen Wasserleitung mittelst
Privat-Abzweigungen.

§. 1.

Wer aus der öffentlichen Wasserleitung eine Abzweigung zum Privatgebrauch anlegen resp. die städtischen Wasserröhren in das Innere eines Hauses weiter leiten will, hat sein Vorhaben im Bureau der Wasserwerks-Verwaltung — Polizei-Gebäude Nr. 21 — unter Benutzung der gedruckten Anmelde-Formulare anzumelden.

Anmeldungen dieser Art werden nur von den Hauseigentümern, von Nutznießern und Miethern, aber nur in dem Falle angenommen, daß der Eigentümer seine besondere schriftliche Genehmigung dazu erteilt hat.

§. 2.

Die Anmelde-Formulare sind in allen betreffenden Positionen genau und pflichtmäßig auszufüllen.

Von der Richtigkeit der Angaben wird sich die Wasserwerks-Verwaltung an Ort und Stelle überzeugen, worauf die Einschätzung — soweit solche nötig — nach dem Wassergeld-Tarife erfolgen und der bezüglich der Tariffsätze ergänzte Anmeldebogen nebst diesem Reglement dem Anmelgenden zugestellt wird.

Den betreffenden Beamten des Wasserwerks ist bei der ersten Anmeldung wie bei späteren baulichen Veränderungen (§. 4), sowie in jedem Falle, wenn eine örtliche Revision der Privat-Ableitung für nötig erachtet wird, der Zutritt zu allen von der Leitung im Innern der Häuser berührten Lokalitäten auf Vorlegung einer legitimirenden Verfügung des Magistrats Seitens des Hausbesizers oder dessen Stellvertreters zu gestatten.

§. 3.

Der Anmelvende ist zur genauen Befolgung dieses Reglements resp. zur Zahlung der nach den revidirten Ansätzen auf dem Anmeldebogen tarifmäßig berechneten Summen verpflichtet und hat sich zugleich denjenigen Veränderungen in der Bezahlung zu unterwerfen, welche durch spätere Veränderungen im Grundstücke herbeigeführt werden.

§. 4.

Von allen baulichen Veränderungen, welche auf einem dem Wasserwerke angeschlossenen Grundstücke vorgenommen werden, und wodurch die nach dem Tarife zu bezahlende Benutzung der öffentlichen Wasserleitung irgendwie modificirt wird, ist im Bureau des Wasserwerks schriftlich oder durch protokolllarische Erklärung Anzeige zu machen, damit geprüft werden kann, ob eine Veränderung in der Bezahlung für das zu liefernde Wasser stattfinden muß.

§. 5.

Für alle der Communal-Besteuerung, insbesondere dem städtischen Gebäude-Steuer-Zuschlage unterworfenen Häuser wird das Zuleitungsrohr vom Straßenstrange bis zu dem, regelmäßig auf dem Bürgersteige anzubringenden Abschlußhahn auf städtische Kosten gelegt und bleibt das Zuleitungsrohr nebst Hahn Eigentum der Stadt.

Sosern andere Grundstücke der Wasserleitung sich anschließen, wird der entsprechende Theil der Privatleitung von der Wasserwerks-Verwaltung gegen Erstattung der Selbstkosten geliefert, gelegt und unterhalten und geht in das Eigentum der Stadt über.

§. 6.

Die Weiterführung der Privatleitungen und deren Verbindung mit dem Abschlußhahne an dem städtischen Zuleitungs-Rohre, wie die Beschaffung und Instandhaltung der ganzen Hausleitungs-Einrichtung ist Sache des Hausbesizers, der sich solche durch Privat-Unternehmer unter den nachfolgenden Modalitäten liefern und legen lassen kann.

Sollten Veränderungen in der Anschlußleitung durch Veränderungen an der öffentlichen Rohrleitung nötig werden, so trägt die besagten Kosten die Stadt.

In allen Fällen hat die Wasserwerks-Verwaltung das Recht, aber nicht die Pflicht, die angelegten Hausleitungen zu revidiren und wird erforderlichen Falls, wenn die Arbeit schlecht oder vorschriftswidrig ist, die Gewährung von Wasser so lange versagen, bis die Mängel beseitigt sind.

§. 7.

Wird ausnahmsweise, um unbemittelten Hausbesizern den Anschluß an das Wasserwerk zu erleichtern, die vorschußweise Gewährung der Anlagelosten für die Privatleitung bewilligt, so wird diese in allen Theilen durch die Verwaltung des Wasserwerks zum Selbstkostenpreise hergestellt und verbleibt Eigentum der Stadt bis zur völligen Abstoßung der auf die Anlage verwandten Kosten.

Die auf solche ausnahmsweisen Bewilligungen gerichteten und unter Darlegung der Verhältnisse näher zu begründenden Anträge sind schriftlich bei der Wasserwerks-Verwaltung einzureichen und unterliegen der Genehmigung des Magistrats.

§. 8.

Alle speciellen Modalitäten der Privatleitungs-Anlage, welche die Verwaltung des Wasserwerks im öffentlichen Interesse oder zur Fernhaltung von Contraventionen für nötig erachten sollte, ist der betreffende Hausbesizer zu befolgen verbunden.

Allgemein gelten für die Privatleitungen folgende Vorschriften:

- 1) um eine plötzliche Hemmung der Wasserströmung und das bei dem Rückstoß auf die Zuleitungsrohre und daran befindlichen Hähne zu besorgende Plagen der ersteren zu verhindern, dürfen zum Abzapfen



des Wassers nur Niederschraubhähne, keinesfalls aber Wirbel- oder Conusshähne angebracht werden;

- 2) die im Innern der Grundstücke als Zuleitungsrohre verwendeten Bleirohren müssen mindestens folgendes Gewicht haben:

ein halbz. Bleirohr pro lfnb. Fuß rheinl. 1 1/2 Pfd. Zollgew.,
ein dreiviertelz. Bleirohr pro lfnb. Fuß 2 1/4 Pfd. Zollgew.,
ein einzölliges Bleirohr pro lfnb. Fuß 3 Pfd. Zollgew.,
wobei Differenzen von 2 Loth pro lfnb. Fuß zulässig sind;

- 3) am tiefsten Punkte jeder Hausleitung oder mindestens der Frontmauer möglichst nahe ist an einer geeigneten, leicht zugänglichen Stelle ein Abschlußhahn mit Entleerungs-Vorrichtung in die Leitung einzuschalten;

- 4) alle Leitungen sind so anzulegen, daß sie dem Einfrieren nicht ausgesetzt sind und die Steigeröhren deshalb nöthigenfalls durch Umhüllungen von Filz und Holz gegen Frost zu sichern;

- 5) Water-Closets dürfen mit der Hausleitung bis auf Weiteres nicht ohne besondere Genehmigung in Verbindung gebracht werden;

- 6) wird ausnahmsweise im Einverständnisse mit dem Hausbesitzer der, das städtische Zuleitungsrohr von den Privatleitungen im Innern der Häuser trennende Abschlußhahn in das Innere eines Grundstücks verlegt, so muß derselbe jederzeit zugänglich sein und darf von Niemandem außer von der Bau-Verwaltung gestellt werden.

§. 9.

Das Wasser zum Haus- und Wirthschaftsbedarfe wird den der Communal-Besteuerung und insonderheit dem Communalzuschlage zur Gebäudesteuer unterliegenden Häusern unentgeltlich verabfolgt.

Wird der Anschluß anderer, dieser Besteuerung nicht unterworfenen Häuser beantragt, so wird, wenn nicht die Bezahlung alles zum Verbrauch kommenden Wassers nach dem Wassermesser Seitens der Wasserwerks-Verwaltung vorgezogen wird, der Miethertrag solcher Häuser resp. der bei dem Wasserverbrauche in Frage kommenden, bewohnten Räume von der dazu bestellten Einschätzungs-Commission nach den Grundsätzen bei der Veranlagung zur Staats-Gebäude-Steuer von Wohnhäusern — §. 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1861, G. S. S. 317 — eingeschätzt und ist die dem städtischen Gebäude-Steuer-Zuschlage entsprechende Jahressumme monatlich praenumerando zur Kämmererkasse für das zum Haus- und Wirthschaftsbedarfe benötigte Wasser zu bezahlen.

Eben solche Einschätzung erfolgt bei den der Communalbesteuerung unterliegenden, aber nach §. 19 des gedachten Gesetzes von der Staats-Gebäude-Steuer noch zeitweise befreiten oder noch nicht dazu veranlagten Häusern auf die Zeit bis zur erfolgten Veranlagung.

§. 10.

Für das **ohne Wassermesser** zu entnehmende, aber nach dem Tarife zu bezahlende Wasser wird die Vergütung mit der Gebäudesteuer monatlich praenumerando zur Kämmererkasse eingezahlt und bei nicht erfolgter rechtzeitiger Zahlung im Exekutionswege wie die Steuer eingetrieben.

Der Wasserwerks-Verwaltung steht es außerdem frei, die für den besonderen, zu bezahlenden Wasserverbrauch eingerichteten Zuleitungen zu schließen und darf, wenn die Bezahlung nachträglich erfolgt, für die Zeit des Verschlusses ein Abzug an der Vergütung nicht gemacht werden.

Ist ausnahmsweise die verschußweise Herstellung einer Privatleitung Seitens der Stadt erfolgt (§. 7), so sind für Verzinsung und Amortisation mit dem Wasserzinse zugleich 15 pro Cent der auf die Anlage verlegten, auf volle Thaler abgerundeten Gesamtkosten in Monatsraten zu entrichten. Nach 10 Jahre lang erfolgter Zahlung dieser Beträge geht das Eigenthum der Privatleitung an den Hausbesitzer über.

§. 11.

Für das **nach einem Wassermesser** entnommene Wasser erfolgt die Bezahlung allmonatlich und zwar innerhalb 8 Tagen nach

Behändigung der von der Wasserwerks-Verwaltung aufgestellten Rechnung an den Besitzer der Privatleitung bei der auf der Rechnung zu bezeichnenden Kasse.

Erfolgt die Bezahlung nicht innerhalb dieser Zeit, so wird die Wasserleitung nach Ablauf derselben geschlossen, der Besitzer bleibt jedoch zur Zahlung der nach Aufstellung der Rechnung entnommenen Wassermenge verpflichtet.

§. 12.

Die Wassermesser werden von der Wasserwerks-Verwaltung entweder gegen Entrichtung der Selbstkosten geliefert und aufgestellt oder miethsweise abgegeben.

Die Anwendung anderer als der von der Wasserwerks-Verwaltung gelieferten Wassermesser ist unstatthaft.

Der für die Verleihung der Wassermesser nach dem Tarife zu zahlende jährliche Miethspreis ist mit dem Wasserzinse zur Kasse abzuführen.

Die von dem Consumenten eigenthümlich erworbenen Wassermesser werden von der Wasserwerks-Verwaltung gegen Ersatz der baaren Ausgaben unterhalten.

§. 13.

Der Besitz einer Privatleitung giebt die Befugniß, aus derselben alles zum hauswirthschaftlichen Gebrauche sämtlicher Hausbewohner, sowie alles zum Betriebe der in der Anmeldung angegebenen Gewerbe resp. für die sonstigen darin bezeichneten Zwecke erforderliche Wasser und zwar mittelst besonderer Leitungen in die einzelnen Räume oder mittelst bloßer Zapfhähne oder Wasserständer innerhalb der Häuser, Gärten oder Höfe zu entnehmen.

Jede Entnahme von Wasser zu andern Zwecken als zum hauswirthschaftlichen Gebrauche ohne vorgängige Anmeldung und jede Vorrichtung zur heimlichen Ableitung des Wassers zu andern Zwecken ist untersagt und strafbar. Auch darf dasselbe nicht durch Nachlässigkeit oder aus Muthwillen vergeudet, noch an nicht im Hause wohnende Personen, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich, abgelassen werden. Insbesondere ist es — sofern nicht etwas Anderes ausdrücklich in dem revidirten Anmeldebogen oder sonst schriftlich bewilligt worden und außer bei Pissoirs — nicht gestattet, das Wasser aus irgend einem Theile der Leitung beständig laufen zu lassen.

Auch bei Benützung des Wassers zum Besprengen der Gärten, Pflanzen, Straßen und Höfe darf ein freies Laufenlassen nicht stattfinden, vielmehr muß Derjenige, welcher die Besprengung ausführt, die Ausflüßmündung des Schlauches oder der Spritze in seiner Hand behalten, oder die Besprengung durch eine versetzbare, rofirende Sprengvorrichtung bewirken.

Feuerhähne, d. h. Vorrichtungen, die mit einem oder mehreren Hähnen zum Anschrauben von Schläuchen versehen sind und stets gefüllt erhalten werden, kann der Besitzer einer Privat-Ableitung in beliebiger Zahl anbringen, es dürfen dieselben aber ausschließlich nur bei Feuergefahr geöffnet werden. Wenn ein Hahn, ein Rohr, ein Ventil oder sonst ein Theil der Leitung nicht dicht ist und dadurch ein Herauslecken des Wassers verursacht wird, so hat der Besitzer der Privatleitung der Wasserwerks-Verwaltung unverzüglich Anzeige zu machen und für die sofortige Reparatur dieses Fehlers zu sorgen, auch wenn ihm selbst aus der Unterlassung derselben kein Nachtheil erwachsen würde.

§. 14.

Contraventionen gegen die im §. 8, Nr. 6 und §. 13 enthaltenen Vorschriften werden mit einer Polizeistrafe von 3 bis 5 Thlr., im Rückfalle mit einer solchen von 5 bis 10 Thlr. geahndet.

Wer die Privatleitung zur Entnahme von Wasser für gewerbliche oder andere der Bezahlung unterliegenden Zwecke ohne Anmeldung benützt oder an denselben Vorrichtungen zur heimlichen Entnahme von Wasser anbringt, hat neben der strafrechtlichen Verfolgung eine Strafe von 25—50 Thalern verwirkt. Außerdem bleibt der Contravenient verpflichtet, das vergeudete Wasser-Quantum zu bezahlen.

Die Dienstherrschaft, sowie der Besitzer der Privatleitung, resp. dessen im Hause wohnender Bevollmächtigter, welche wissenschaftlich Contravenitionen der vorgezeichneten Art Seitens der Hausbewohner dulden, sind obigen Strafen gleichfalls unterworfen und haften solidarisch für das vergebete Wasser.

Wenn Uebertretungen der im §. 8, Nr. 1—5 enthaltenen Vorschriften zum Vorschein kommen, wird die Privatleitung bis zur vorchriftsmäßigen Einrichtung derselben geschlossen.

§. 15.

Zur Controle mißbräuchlichen Wasserverbrauchs und des nach Pauschal-Sätzen ohne Wassermesser stattfindenden Wasser-Consums für gewerbliche und andere Zwecke, wofür Bezahlung zu leisten ist, kann die Wasserwerks-Verwaltung jederzeit und zunächst auf städtische Kosten einen Wassermesser einschalten lassen.

Uebersteigt nach dem Wassermesser bei angeblich ausschließlicher Entnahme von Wasser zum bloßen Haus- und Wirthschaftsbedarfe der durchschnittliche jährliche Verbrauch des bei Zugrundelegung von $1\frac{1}{2}$ Cb. Fuß pro Tag und Kopf der Hausbewohner oder von 500 Cb. Fuß pro Thaler der Staats-Gebäudesteuer für Wohnhäuser sich ergebende Wasser-Quantum, so ist der Mehrverbrauch über den Maximal-Betrag nach den Tarifsätzen für das nach Wassermesser entnommene Wasser zu vergüten.

Bei Feststellung des Maximal-Betrages ist Seitens der Wasserwerks-Verwaltung in jedem einzelnen Falle diejenige der beiden gedachten Berechnungsarten zu Grunde zu legen, die für das betreffende Grundstück das größte Wasser-Quantum für den Haus- und Wirthschaftsbedarf ergibt.

Ebenso ist, wenn der Wassermesser einen höheren Verbrauch für gewerbliche und andere Zwecke ergibt, als durch die bewilligten Pauschalsätze vergütet wird, die Bezahlung des Wassers für die controlirte Zeit statt nach diesem letzteren Satze nach dem Tarife für das nach Wassermesser verabfolgte Wasser zu leisten.

Außerdem sind der Wasserwerks-Verwaltung in beiden Fällen die Kosten für die Anbringung des Wassermessers zu erstatten und die eingeschalteten Wassermesser von dem betreffenden Hausbesitzer käuflich zu erwerben oder miethsweise zu entleihen, sofern nicht etwa wegen einer anderweitigen Pauschal-Vergütung ein Abkommen mit der Verwaltung vereinbart wird.

§. 16.

Wenn sich mehrere Consumenten ein gemeinschaftliches Abzweigerohr von dem Hauptrohrstränge anlegen, so verpflichten sie sich hierdurch, für die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten in der Weise solidarisch zu haften, daß die Verwaltung des Wasserwerks berechtigt ist, das gemeinschaftliche Abzweigerohr zu schließen, wenn ihr dies Recht einem der Betheiligten gegenüber zusteht.

§. 17.

Abgesehen von den vorausgeführten Fällen (§§. 10, 11, 14), welche die Wasserwerks-Verwaltung zu einer sofortigen Schließung der Leitung berechtigen, erfolgt eine solche bei Verwendung von Wasser zu gewerblichen und anderen, der tarifmäßigen Bezahlung unterliegenden Zwecken nach einer sowohl der Stadt wie dem Besitzer der Privatleitung zustehenden dreimonatlichen Kündigung jedoch nur zu den Terminen am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October.

Die Kündigung Seitens des Privatbesitzers muß schriftlich im Bureau der Wasserwerks-Verwaltung eingegeben werden und wird über den Empfang eine Bescheinigung erteilt.

Sobald aus irgend einem Grunde die fernere Benutzung einer Privatleitung aufhört, muß der Besitzer derselben, wenn solches von der Wasserwerks-Verwaltung verlangt wird, auf seine Kosten die Trennung derselben von der öffentlichen Rohrleitung und die Herstellung der dabei etwa vorkommenden Beschädigungen in derselben Weise bewirken lassen, wie dies bei der Anlage der Fall war (§. 6).

§. 18.

In wie weit bei gänzlicher oder theilweiser Zerstörung oder beim Umbau von Gebäuden und beim Leerstehen von Wohnungen ein Erlaß

an dem städtischen Gebäudesteuer-Zuschlage eintritt, bestimmt das Regulative wegen Erhebung dieser Steuer.

Im Uebrigen berechtigt der Umstand, daß die Wasserleitung längere oder kürzere Zeit nicht benutzt gewesen ist, oder daß dieselbe das erwartete Quantum Wasser nicht geliefert hat, oder daß das Wasser nicht bis zu der gewünschten Höhe gestiegen ist, endlich der Umstand, daß die Wasserleitung eine temporäre Unterbrechung erlitten hat, den Besitzer einer Privatleitung nicht, einen Anspruch auf völligen oder theilweisen Erlaß der bedungenen Bezahlung oder auf irgend einen andern Schadenersatz zu erheben, vielmehr unterliegt die ausnahmsweise Bewilligung von Erlässen für solche Fälle ausschließlich der Beschlußnahme des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung.

Halle, den 23. December 1869.

Der Magistrat.
von Hof.

Wassergeld-Tarif.

I. Wasser zum Haus- und Wirthschafts-Bedarf.

In das Wasser zum gewöhnlichen Haus- und Wirthschafts-Bedarf, welches allen zur Communal-Versteuerung und insbesondere zur Communal-Gebäudesteuer herangezogenen Häusern bis zu $1\frac{1}{2}$ Cubikfuß pro Tag und Kopf der Hausbewohner, resp. bis zu 500 Cubikfuß pro Thaler der Staats-Gebäudesteuer für Wohnhäuser, unentgeltlich zugeführt wird, ist nur inbegriffen

das zum **Trinken, Kochen, Waschen, Scheuern und Spülen für die Hauswirthschaften** (nicht das Wasser zum Spülen der Keller, Niederlagerräume und Ställe, sowie der Gefäße und Flaschen im Betriebe eines Gewerbes), zum **Baden** und zum **Sprengen** beim Fegen der Straßen und Höfe erforderliche Wasser.

Nicht inbegriffen, vielmehr besonders zu bezahlen, ist

- das Wasser für **Pissoirs** und zwar ist zu entrichten von jedem Pissoir in den Häusern und Höfen jährlich 1 Thaler und wenn das Pissoir nicht einen einzelnen Stand, sondern eine für 2 und mehrere Personen gleichzeitig benutzbare Rinne bildet, für jeden laufenden Fuß derselben 10 Sgr.;
- das Wasser für **Ställe** und **Remisen** und ist zu zahlen
 - für jedes Pferd oder Stück Rindvieh,
 - für jeden zum Personen-Transport bestimmten Wagen jährlich 1 Thaler.

Leiter-, Roll- und andere Arbeitswagen werden nicht veranlagt.

Ist der Viehstand ein wesentlicher Theil des Gewerbebetriebes, wie bei Fuhrherren, Deconomen, Viehhändlern, Fleischern, Stärkefabrikanten u., so bleibt der Wasserwerks-Verwaltung überlassen, nach Abtheilung II dieses Tarifs einen Pauschal-Wasserzins oder die Bezahlung nach dem Wassermesser eintreten zu lassen.

Pferdeställe in Gasthöfen und Ausspannungen und bei Pferdehändlern werden regelmäßig mit 10 Sgr. pro Jahr für je 5 Fuß Krippenlänge, Schweine- und Schaafställe mit 10 Sgr. für je 60 □Fuß Grundfläche veranlagt.

3. das Wasser für Gärten und Gewächshäuser

a) bei Gärten bleiben 5 □Ruthen außer Berechnung, im Uebrigen ist zu zahlen

von 6—10 □R.	1 Thlr.,
" 11—20 "	2 "
" 21—30 "	3 " 10 Sgr.,
" 31—40 "	4 " 20 "
" 41—50 "	5 " — "
" 51—60 "	5 " 15 "
" 61—70 "	6 " 15 "

von 71 — 80 □R. 7 Thlr. 15 Sgr.

" 81 — 90 " 8 " 15 "

" 91 — 120 " 8 " 15 " bis

" 121 — 180 " 10 " 20 " bis 12 Thlr.

und für jede 10 □R. über 180 □R. hinaus 10 Sgr. mehr.

Für größere Gärten sind bei einem Wasser-Verbrauche von 50 Cubikfuß täglich pro Sommerhalbjahr Wassermesser zulässig und treten dann die unter Nr. II angegebenen Sätze mit der Maßgabe ein, daß pro Sommerhalbjahr mindestens 8 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zu entrichten sind.

b) für den Wasserbedarf in Gewächshäusern sind jährlich $\frac{1}{4}$ Sgr. für jeden Quadratfuß des vom Gewächshause eingeschlossenen Raumes zu entrichten.

II. Wasser zu gewerblichen Zwecken.

Jeder Verbrauch von Wasser zu gewerblichen Zwecken ist ausdrücklich und bei Vermeidung der in §. 14 des Reglements angeordneten Straßen und Nachsteile anzumelden und regelmäßig besonders zu bezahlen.

Die Bezahlung erfolgt entweder nach Pauschalsätzen, die von der Wasserwerks-Verwaltung unter Rekurs an das Curatorium des Wasserwerks festgesetzt werden, oder bei einem Wasserverbrauche von mindestens 50 Cubikfuß täglich nach Verlangen des Abnehmers oder der Verwaltung nach Wassermesser.

Bei Feststellung der Pauschalsätze wird ein Preis von 4 Sgr. pro 100 Cubikfuß Wasser zum Grunde gelegt und ist als Regel ein Minimalatz von 1 Thlr. jährlich zu zahlen. Bei kleinerem Gewerbebetriebe kann ein 500 Cubikfuß nicht übersteigender Wasser-Verbrauch außer Betracht bleiben.

Bei den Fleischern werden und zwar bei denen, die nur Rindvieh oder Schaafvieh schlachten, 4 Cubikfuß, bei denen, die nur Schweine schlachten, 9 Cubikfuß, bei denen, die bald Schweine, bald anderes Vieh schlachten, $6\frac{1}{2}$ Cubikfuß Wasser auf jeden Thaler der Schlachtsteuer, bei den Bäckern 200 Cubikfuß auf jeden Thaler der Gewerbesteuer gerechnet und findet bei den Fleischern ein Minimalatz von 2 Thlrn. statt.

Bei Braunkohlen-Formereien ist ein Pauschalsatz von 10 Sgr. jährlich pro □Ruthe des Formplatzes und ein Minimalatz von 2 Thlrn. jährlich zu zahlen.

Bei Verwendung des Wassers zum Speisen von Dampfkesseln bedarf es der Aufstellung eines Wassermessers nicht, wenn der Consument pro □Fuß der feuerberührten Fläche bei ausschließlicher Braunkohlen-Feuerung 6 Sgr., bei Steinkohlen-Feuerung 15 Sgr. pro Jahr entrichtet.

Bei Bezahlung des Wassers nach dem Wassermesser ist mindestens der Betrag für 50 Cubikfuß täglich — das Jahr zu 360 Tagen gerechnet — pro Jahr somit ein Betrag von 16 Thlrn. 15 Sgr. zu zahlen.

Die Wassermesser sind regelmäßig und wenn nicht ein Anderes ausdrücklich Seitens der Wasserwerks-Verwaltung nachgelassen wird, am Ende des Seitens der Stadt gelegten Zuleitungsrohres (§. 5 des Reglements) einzuschalten resp. dahin zurückzuverlegen.

Wird das Wasser aus den Hausleitungen mit Genehmigung der Verwaltung nicht bloß zum hauswirtschaftlichen Bedarfe, sondern auch zu gewerblichen und sonstigen Zwecken aus einem und demselben Zuleitungsrohre hinter dem Wassermesser entnommen, so wird von dem durch den Wassermesser angezeigten Wasser-Quantum die nach den Bestimmungen in §. 15 des Reglements ermittelte Maximal-Wassermenge für den Haus- und Wirtschaftswasser-Bedarf in Abzug gebracht und nur für den Rest Bezahlung nach den folgenden Tariffätzen mit der Maßgabe gefordert, daß mindestens der festgesetzte Minimal-Betrag von 16 Thlr. 15 Sgr., resp. 8 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. — Nr. I. 3., litra a zu entrichten ist.

Nach Wassermesser ist zu entrichten:

- für jede 100 Cubikfuß Wasser bei einem täglichen Verbrauch bis zu 500 Cubikfuß incl. 2 Sgr. 9 Pf.,
- für jede 100 Cubikfuß Wasser bei einem täglichen Verbrauch bis zu 1000 Cubikfuß incl. 2 Sgr. 6 Pf. aber nicht unter 15 Sgr. täglich,

c) für jede 100 Cubikfuß Wasser bei einem täglichen Verbrauch bis zu 5000 Cubikfuß incl. 2 Sgr. 3 Pf. aber nicht unter 25 Sgr. täglich,

d) für jede 100 Cubikfuß Wasser bei einem täglichen Verbrauch bis zu 10,000 Cubikfuß incl. 2 Sgr. aber nicht unter 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. täglich.

Für einen Mehrverbrauch über 10,000 Cubikfuß täglich, bleibt besonderes Abkommen vorbehalten.

III. Wasser für einzelne Zwecke.

1. Sprengen von Straßen und Höfen.

Wie ad I bemerkt, wird das aus den Hausleitungen mittelst Gießtannen entnommene Wasser zum Sprengen der Höfe und Straßen Behufs Reinigung derselben dem Haus- und Wirtschaftswasser beigerechnet und ist dafür nichts zu vergüten.

Dagegen bedarf alles Sprengen der Straßen und Höfe mittelst Schläuche zur Reinigung oder bei Sommerhitze der besonderen schriftlichen Genehmigung der Wasserwerks-Verwaltung, in welcher die dabei einzuhaltenden Modalitäten angegeben werden.

In solchem Falle ist zu zahlen für ein einmal täglich stattfindendes Sprengen von 100 □Fuß gepflasterter Fläche 4 Sgr., 100 □Fuß ungepflasterter Fläche 5 Sgr.

Einzelnes Abbrausen von Häusern, Höfen und Gärten wird nach Abkommen vergütet.

2. Wasser zum Bauen

wird mit $2\frac{1}{2}$ pro mille des Bedarfs der Feuer-Versicherung festgestellten Tarwerthes vergütet.

3. Bei Springbrunnen

mit oder ohne Abfluß bedarf es entweder der Aufstellung eines Wassermessers oder es sind zu entrichten pro Jahr

bis $\frac{1}{8}$ Zoll Durchmesser der Ausfluß-Defnung und 8 Fuß Steighöhe in maximo 8 Thlr.,

bis $\frac{1}{6}$ Zoll Durchmesser der Ausfluß-Defnung und 8 Fuß Steighöhe in maximo 15 Thlr.,

bis $\frac{1}{4}$ Zoll Durchmesser der Ausfluß-Defnung und 8 Fuß Steighöhe in maximo 33 Thlr.

Bei größeren Springbrunnen bleibt besondere Vereinbarung vorbehalten.

Bei Springbrunnen bis zu $\frac{1}{4}$ Zoll Durchmesser der Ausfluß-Defnung sind fernerweit Wassermesser nicht zulässig. Wo solche seither nachgelassen worden, finden die unter Nr. II angegebenen Sätze mit der Maßgabe Anwendung, daß mindestens 4 Thlr. pro Sommer zu zahlen sind.

Bei Zimmer-Fontainen bedarf es eines besonderen Abkommens und tritt ein Minimalatz von 4 Thlr. ebenfalls ein.

IV. Öffnen und Schließen der städtischen Abschlußhähne.

Für das jedesmalige Schließen des städtischen Abschlußhähns am Ende des Zuleitungsrohres auf Antrag des betreffenden Hausbesizers sind 5 Sgr. zu entrichten und ebensoviel für das Wiederöffnen desselben.

V. Wassermesser-Miethe.

Für die Verleihung und Unterhaltung der Wassermesser sind jährlich zu zahlen:

bei Wassermessern von $\frac{1}{2}$ Zoll Rohrdurchmesser	4 Thlr.,
" " " $\frac{3}{4}$ "	5 "
" " " 1 "	6 "
" " " $1\frac{1}{2}$ "	9 "
" " " 2 "	12 "
" " " 3 "	18 "

Halle, den 23. December 1869.

Der Magistrat.
von Voß.